

**Gemeindewerk
Wasser und Abwasser
Lindlar**



Die Betriebsleitung

Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

An die Mitglieder des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser

Nachrichtlich

an alle Ratsmitglieder

Auskunft erteilt: Herr Urspruch
Geschäftszeichen: Ur/Sch
Zimmer Nr.: UG im Service Center
Telefondurchwahl: (02266) 96-315
Telefax: (02266) 96-675
Telefonzentrale (02266) 960
E-Mail: ralf.urspruch@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 09.06.2009

8. Sitzung des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser am 17.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird die in der Einladung zur o. a. Sitzung angekündigte Sitzungsvorlage zu

**TOP 7: Umsatzsteuerliche Behandlung von verlegten oder erneuerten Wasserleitungshausanschlüssen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.05.2009**

nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Ralf Urspruch in black ink.

Urspruch
Technischer Betriebsleiter

Bankverbindungen	Kreissparkasse Lindlar	Volksbank Wipperfürth	Öffnungszeiten:
Konto-Nr.:	323003072	100 496 020	Montag – Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
BLZ:	370 502 99	370 698 40	Montag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Finanzamt Wipperfürth, Steuernummer 221/5742/0072			

Gemeindewerk Wasser und Abwasser

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 17.06.2009

- öffentliche Sitzung -

<p>TOP 7: Umsatzsteuerliche Behandlung von verlegten oder erneuerten Wasserleitungshausanschlüssen hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.05.2009</p>
--

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.05.2009 ist als Anlage beigefügt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Entscheidungen vom 08. Oktober 2008 der bisherigen Verwaltungspraxis zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Wasser-Hausanschlüssen widersprochen. Das Gericht hat entsprechend der EuGH-Entscheidung vom 03. April 2008 und entgegen der seit dem Jahr 2000 bestehenden finanzbehördlichen Verwaltungspraxis entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen als Teil-Aspekt der Wasserlieferung gemäß § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit Nr. 34 der 2. Anlage zum Umsatzsteuergesetz dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt. In der Vergangenheit wurde für diese Leistung der jeweils nach der geltenden Rechtsprechung zu erhebende Mehrwertsteuersatz in Höhe von 16 % bzw. 19 % zu Grunde gelegt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) kommt im Hinblick auf die v. g. BFH-Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt und als eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % unterliegt. Auch Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hausanschlüssen durch den Wasserversorger unterliegen nach Auffassung des BMF dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterhaltungskosten gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht als selbständige Hauptleistung beurteilt werden.

Nach Entscheidung des Bundesfinanzhofes im Oktober 2008 wurden im Gemeindewerk Wasser und Abwasser, Bereich Wasserversorgung, neu verlegte Hausanschlüsse und Reparaturen oder Instandsetzungen an Hausanschlüssen mit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % in Rechnung gestellt.

Vor der Entscheidung des Bundesfinanzhofes wurden diese Leistungen nach der damals geltenden Rechtsprechung mit 16 % bzw. 19 % Mehrwertsteuer berechnet. Der jeweilige Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Ausbesserung der Hausanschlussleitung wurde jeweils auf der Grundlage des § 16 der Beitrags- und Gebührensatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 mit Rechtsbehelf gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht.

Nach bekannt werden und Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofes aus Oktober 2008, wurden beim Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar bisher 5 schriftliche Anträge auf Mehrwertsteuererstattung gestellt. Die (ungeprüften) Mehrwertsteuerdifferenzbeträge liegen im Einzelnen zwischen 29,00 € und 47,00 €, in einem Fall bei 149,00 €.

Da weitere Erstattungsansprüche nicht auszuschließen sind, hat die Betriebsleitung aus grundsätzlichen Erwägungen eine Erstattung der Mehrwertsteuerdifferenz zwischen 7 % und 16 % bzw. zwischen 7 % und 19 % bisher abgelehnt, weil die Kosten für die Reparatur oder für die Neuverlegung von Hausanschlüssen in der Regel mit Rechtsbehelf in Rechnung gestellt wurden. Diese Rechnungen wurden nach Monatsfrist bestandskräftig, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde.

Auch aus zivil- bzw. öffentlich-rechtlicher Sicht besteht kein Anspruch auf Rechnungsberichtigung und Erstattung der Differenz zwischen dem seit dem 12.08.2000 gerechneten Regelsteuersatz von 16 % bzw. 19 % und dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Seit dem Jahr 2000 bis Oktober 2008 wurden ca. 1.400 Rechnungen für erbrachte Leistungen des Wasserwerkes für die Verlegung von neuen Hausanschlüssen und für die Reparatur von Hausanschlüssen mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erstellt. Anhand durchgeführter exemplarischer Überprüfungen von Einzelrechnungen aus diesen Jahren ist festzustellen, dass die Mehrwertsteuerdifferenzbeträge durchschnittlich zwischen 30,00 € und 50,00 € liegen. Einzelfälle können hiervon abweichen.

Die Erstattung der Mehrwertsteuerdifferenzbeträge hätte grundsätzlich einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge. Zunächst müssten die rechtmäßig erlassenen Rechnungsbescheide korrigiert werden mit dem Hinweis, dass dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt. Dies setzt weiter voraus, dass für die bisherigen Abrechnungen entsprechende Gutschriften erstellt werden müssten und eine weitere Abrechnung mit dem ermäßigten Steuersatz zu erfolgen hätte. Die umsatzsteuerliche Berichtigung müsste dann im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung erfolgen, so dass danach eine Erstattung vom Finanzamt an das Wasser- und Abwasserwerk Lindlar erfolgen könnte. Mit der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge wären mehrere unterschiedliche Mitarbeiter/innen in der Verwaltung befasst.

Es ist davon auszugehen, dass pro Erstattungsfall ein Zeitaufwand von ca. einer Stunde entstehen würde. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Stundenentgelts von ca. 40,00 € je Fall, zzgl. Porto, Telefon- und sonstiger Nebenkosten, kann von einem Gesamtaufwand je Erstattungsfall von ca. 50,00 € ausgegangen werden. Danach werden überwiegend die Verwaltungskosten pro Bearbeitungsfall höher sein, als der einzelne Mehrwertsteuererstattungsbetrag.

Ein Beschlussvorschlag wird nach Diskussion im Ausschuss in der Sitzung unterbreitet.

Ralf Urspruch
Techn. Betriebsleiter

Werner Hütt
Kaufm. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Anlage

Ratsfraktion Lindlar



c/o Fraktionssprecher Patrick Heuwes Ailsbacher Str. 41a 51769 Lindlar
Tel.: 0160-3519834, E-Mail: patrick@heuwes.de

Herr Manfred Heller (via Verwaltung)
Herrn Urspruch

30.05.2009

Antrag zur Sitzung des Betriebsausschuss Wasser / Abwasser am 17.06.2009

Sehr geehrter Herr Heller,
sehr geehrter Herr Urspruch,

die Ratsfraktion B'90/Die GRÜNEN beantragt folgenden TOP in die Tagesordnung der obigen Sitzung aufzunehmen:

Umgang der Gemeinde Lindlar mit dem Urteil, dass Wasserhausanschlüsse in den letzten Jahren mit einem zu hohen Mehrwertsteuersatz abgerechnet wurden.

Mit freundlichen Grüßen,

Patrick Heuwes (Fraktionssprecher)